

Sitzung vom 22. September 1999

1760. Motion (Anpassung der Einkommensgrenzen für Sozialleistungen, insbesondere für Prämienverbilligung für Krankenkassen)

Die Kantonsräte Peter Stirnemann, Zürich, Luc Pillard, Illnau-Effretikon, und Peider Filli, Zürich, haben am 5. Juli 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Einkommensgrenzen, an die der Bezug der Prämienverbilligung für Krankenkassen gebunden ist, um Fr. 3600 für Alleinstehende beziehungsweise Fr. 7200 für Ehepaare zu erhöhen, um zu gewährleisten, dass bisherige Bezugsberechtigte der Krankenkassenprämienverbilligung diese nicht verlieren.

Begründung:

Die volle Versteuerung der AHV-Renten erfordert dringend eine Anpassung jener Einkommensgrenzen, welche gewisse Sozialleistungen an das steuerbare Einkommen binden. Dies trifft insbesondere auf die Prämienverbilligung für die Krankenkassen zu.

Die volle Versteuerung der AHV-Renten erhöht das steuerbare Einkommen bis zu Fr. 3600 für Alleinstehende und bis zu Fr. 7200 für Ehepaare, ohne dass zuvor mehr verfügbares Einkommen dem zu Grunde gelegen hätte. Diese Änderung hat insbesondere zur Folge, dass ohne entsprechende Anpassung der massgebenden Einkommensgrenzen ab dem Jahr 2000 zahlreiche bisherige Bezugsberechtigte von Prämienverbilligungen diese nicht mehr erhalten würden.

Die Gesundheitskosten sind für die höheren Altersklassen erwiesenermassen relativ hoch. Besonders empfindlich trifft daher die volle Versteuerung der AHV-Renten Seniorinnen und Senioren mit niedrigen Renten. Eine Erhöhung der Bezugsgrenze für Krankenkassenprämienverbilligung ist deshalb zwingend.

Da die Einkommensgrenze für den Bezug für Prämienverbilligung generell für Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen zu tief ist, ist die geforderte Anpassung unabhängig von Altersklassen vorzunehmen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Stirnemann, Zürich, Luc Pillard, Illnau-Effretikon, und Peider Filli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat am 25. August 1999 beschlossen, das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, OS 55, S. 436) per 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen. Somit gilt als Rechtsgrundlage für die Prämienverbilligung 2000 weiterhin die Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO KVG, LS 832.1). Gemäss § 5 Abs. 1 EVO KVG sind für die Ermittlung der für eine Prämienverbilligung berechtigten Personen die am Stichtag letztbekannten Steuerfaktoren massgebend. Die Gesundheitsdirektion legt jeweils den für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse massgebenden Stichtag fest.

Mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes per 1. Januar 1999 hat sich die Ausgangslage für die für die Prämienverbilligung massgebenden Steuerfaktoren insofern für alle Personen im Kanton Zürich verändert (d.h. nicht nur für die Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV-Renten), als vom Reineinkommen kein persönlicher Sozialabzug mehr gemacht werden kann. Zudem haben die Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV-Renten diese neu zu 100%, statt wie bisher zu 80% zu versteuern. Diese Änderung der Steuergesetzgebung hat grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Prämienverbilligung.

Die Gesundheitsdirektion klärt zurzeit in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt ab, ob die letztbekannten Steuerfaktoren für die Ermittlung der berechtigten Personen herangezogen werden können bzw. ob bei den Gemeinden per 31. Dezember 1999 bereits verlässliche Steuerfaktoren vorliegen, die für die Prämienverbilligung 2000 verwendet werden können. Sollten diese Daten am 31. Dezember 1999 tatsächlich vorliegen, müsste selbstverständlich – unter Berücksichtigung der Systemänderung bei der Steuergesetzgebung – eine Anpassung aller Einkommensgrenzen vorgenommen werden. Dabei sollen die

Einkommensgrenzen für die Prämienverbilligung 2000 so festgesetzt werden, dass möglichst dieselben Einkommensgruppen bzw. Personen eine Prämienverbilligung erhalten, wie vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes.

Sollten die den Gemeinden per 31. Dezember 1999 vorliegenden Steuerdaten auf Grund des Systemwechsels im Bereich der Steuergesetzgebung nicht für die Prämienverbilligung 2000 verwendet werden können, müsste noch einmal auf die Daten per Stichtag 31. Dezember 1998 zurückgegriffen werden. In diesem Fall wäre keine Anpassung der Einkommensgrenzen notwendig, da die per 31. Dezember 1998 bekannten Steuerfaktoren noch auf dem alten Steuergesetz beruhen.

Der Regierungsrat wird im Spätherbst über die für die Prämienverbilligung 2000 massgebenden Steuerfaktoren sowie über eine Erhöhung der Einkommensgrenzen entscheiden. Dabei sollen die Veränderungen im Bereich der Steuergesetzgebung in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden. Eine vorgängige endgültige Festlegung der Erhöhung der Einkommensgrenzen – wie dies in der Motion vorgeschlagen wird – würde die Gesamtbeurteilung erschweren bzw. könnte sich zu Ungunsten gewisser Personen oder Einkommensgruppen auswirken.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi